

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1967	Nummer 178
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
6022 2230	18. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Schulbauprogramm; Behebung der Schulraumnot durch Förderung von Fertigbauklassen als Behelfslösung	2096
6022 2230	19. 10. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Schulbauprogramm; Behebung der Schulraumnot durch Förderung von Schulbehelfsbauten	2096
6022 2230	20. 10. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Schulbauprogramm; Förderung von Schulgebäuden in Raumelementbauart (Fertigbausystem)	2096
6022 2230		Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV); Schulbauprogramm (SBauPr.)	2097

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post	2112

6022
2230**I.****Schulbauprogramm****Behebung der Schulraumnot durch Förderung von Fertigbauklassen als Behelfslösung**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten – V C 2 – 4.22 – v. 18. 10. 1967

Im Rahmen der Behebung der Schulraumnot kann es notwendig werden, für den kurzfristig eingetretenen oder den vorübergehenden Bedarf Fertigbauklassen als Behelfslösung zu errichten. Unter folgenden Bedingungen können eingeschossige Bauten – z. B. in Holztafelbauart – als Behelfslösung mit Landesmitteln gefördert werden:

1. Es muß ein schulischer Notstand vorliegen, der eine befristete Behelfslösung rechtfertigt. Behelfslösungen sind sowohl für Neubauten als auch für Ergänzung- bzw. Erweiterungsbauten zulässig.
2. Die gewählte Bauart soll eine Weiterverwendung der Bauten an anderer Stelle ermöglichen.
3. Wegen des behelfsmäßigen Charakters kann auf Vorsorgemaßnahmen für den etwaigen späteren Ausbau von Grundschräumen verzichtet werden.
4. Die Räume müssen den Anforderungen der allgemeinen Schulbaurichtlinien des Landes genügen und einen störungsfreien Unterricht gewährleisten. Die lichte Raumhöhe der Unterrichtsräume kann auf 3,— m verringert werden, sofern eine ausreichende Belichtung sichergestellt ist.
5. Die geförderten Behelfsbauten sind dauernd für schulische Zwecke zu verwenden. Eine Zweckänderung ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.
6. Baugenehmigungen sind längstens bis zu 20 Jahren befristet zu erteilen. Dem Nachweis der Standsicherheit kann sinngemäß bei Holztafelbauarten mein RdErl. v. 11. 11. 1963 (SMBL 23234) zugrunde gelegt werden.

Meinen RdErl. v. 23. 6. 1964 (n.v.) – II C 2 – 4.22 – 591/64 – betr.: Behebung der Schulraumnot; hier: Förderung von Fertigbauklassen – hebe ich auf.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Kultusminister.

– MBL. NW. 1967 S. 2096.

6022
2230**Schulbauprogramm****Behebung der Schulraumnot durch Förderung von Schulbehelfsbauten**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6.241 – 6488/64 – u. d. Finanzministers – I D 1 – 4740/64 – v. 19. 10. 1967

1 Die als zuschüffähig anzuerkennenden Baukosten sollen bei Behelfsschulgebäuden im Sinne d. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 10. 1967 (SMBL. NW. 6022) einen Richtsatz von 40 000 DM je klassengroße Einheit (Klassenraum mit Vorraum und Garderobe, oder größtengleiches Bauelement – mindestens 70 qm –) einschließlich einfacher Fundierung nicht übersteigen.

2.1 Besondere Betriebseinrichtungen bei naturwissenschaftlichen Räumen oder Sonderunterrichtsräumen können nach entsprechendem Nachweis in Ausnahmefällen über den in Nr. 1 genannten Richtsatz hinaus als zuschüffähig berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für Außenanlagen und Unterkellerungen.

2.2 Die Kostenarten

- a) DIN 276.1.1 Wert des Baugrundstücks,
- b) DIN 276.1.2 Erwerbskosten,
- c) DIN 276.1.3 Erschließungskosten,

können – wie bisher – nicht als zuschüffähig anerkannt werden.

3 Der Richtsatz nach Nr. 1 gilt für alle Schulformen und -typen (Volks-, Sonder- und Realschulen, Gymnasien sowie berufsbildende Schulen).

4 Für die Bemessung der Zuschüsse gilt Nr. 13 des Schulbauprogramms.

5.1 Wegen der Rückforderung von Landeszuschüssen verweisen wir auf Nr. 28 Abs. 2 des Schulbauprogramms.

5.2 Im Falle einer Änderung des Verwendungszwecks geförderter Behelfsbauten (vgl. Nr. 6 d. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 10. 1967 – SMBL. NW. 6022 –) ist der Landeszuschuß zurückzufordern. Er ist dabei entsprechend dem Anteil der Zeit der Verwendung für schulische Zwecke an der Gesamtlebensdauer zu kürzen.

6 Für Schulen in Massivbauart oder in gleichwertiger Bauart gelten die Richtsätze nach Nr. 13 Abs. 4 und 5 des Schulbauprogramms.

Unseren gem. RdErl. v. 20. 8. 1964 (n.v.) – III B 2 – 6.241 – 6488/64 – I D 1 – 4740/64 – heben wir auf.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

– MBL. NW. 1967 S. 2096.

6022

2230

Schulbauprogramm**Förderung von Schulgebäuden in Raumelementbauart (Fertigbausystem)**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6.241 – 5528/66 – d. Finanzministers – I A 1 – 2345/66 – u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten – V B 2 – 4.22 – v. 20. 10. 1967

Schulgebäude in Raumelementbauart (Fertigbausystem) entsprechen in Konstruktions- und Ausbauqualität Gebäuden von längerer Lebensdauer. Es bestehen deshalb keine Bedenken, solche Schulgebäude unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen mit Mitteln des Schulbauprogramms (§ 17 FAG) zu fördern:

- 1 Gebäude in Raumelementbauart werden in der Regel nur eingeschossig erstellt und sind deshalb nur dort verwendbar, wo entsprechende Grundstücksflächen vorhanden sind. Da sie vorwiegend auch aus großformatigen Raumelementen bestehen, sind sie wegen ihres Grundrisses nur begrenzt anpassungsfähig.
- 2 Es muß sich um eine Bauart aus biegssteifen Raumelementen handeln, die auch eine elementweise Versetzbarkeit ohne Substanzerlust gewährleisten.
- 3 Die Tragkonstruktionen und die für die einzelnen Ausfachungsbauteile verwendeten Baustoffe müssen die technischen Baubestimmungen des DNA und die bauaufsichtlichen Vorschriften erfüllen sowie solche Qualitätsmerkmale aufweisen, die eine Lebensdauer von mindestens fünfzig Jahren erwarten lassen.
- 4.1 Die zu fördernden Schulräume sollen den Raumforderungen der Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen v. 9. 12. 1954 (SMBL. NW. 2230) und den Richtlinien für den Bau von Berufsschulen v. 22. 7. 1959 (SMBL. NW. 22303) entsprechen.
- 4.2 Die Schulgebäude müssen den raum- und schulhygienischen Forderungen entsprechen sowie durch Grundrisslösung und Materialwahl einen störungsfreien Unterricht gewährleisten. In Unterrichtsräumen ist eine lichte Höhe von mindestens 3 m einzuhalten. Soweit bei lichten Raumtiefen über 6,80 m eine zweiseitige Belichtung nicht möglich ist, soll durch zusätzliche Belichtung (Lichtkuppeln o. ä.) Lichtquantität und -qualität ausreichend sichergestellt werden.
- 5 Mittel des Schulbauprogramms sollen für Schulneubauten in Raumelementbauart in der Regel nur für eingeschossige Gebäude mit höchstens sechs, im Ausnahmefall

fall mit höchstens neun Stammklassen gewährt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Förderung klassen- großer Unterrichtsräume bei Schulerweiterungsbauten.

6 Bei Dauerlösungen kann auf bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz nicht verzichtet werden.

7 Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung der einzelnen Bauarten bleibt durch diesen Erlass unberührt.

8.1 Die als zuschußfähig anzuerkennenden Baukosten sollen bei Schulgebäuden in Raumelementbauart, die der Massivbauart weitgehend gleichwertig ist, einen um 25 v. H. gekürzten Richtsatz je Stammklasse des jeweils geltenden Schulbauprogramms (Klassenraum mit Vor- raum und Garberobe sowie Anteil an Sonder-, Neben-, Verwaltungs- und sanitären Räumen sowie an Fluren) einschließlich Unterkellerung, besonderer Betriebseinrichtungen und Außenanlagen nicht übersteigen, und zwar sind je Raumelement mit

- a) einer Raumbreite von mindestens 7,60 m und einer Elementbreite von mindestens 2,60 m höchstens 20 000 DM,
- b) einer Raumbreite von mindestens 7,60 m und einer Elementbreite von mindestens 2,80 m höchstens 21 500 DM,
- c) einer Raumbreite von mindestens 8,40 m und einer Elementbreite von mindestens 2,80 m höchstens 23 000 DM

anzuerkennen. Als förderungsfähig sind nur solche Raum- elemente anzusehen, die betriebsfertig installiert und ausgerüstet sind.

8.2 Kosten für besondere Ausstattungen (ohne Inventar) bei naturwissenschaftlichen Räumen können nach entsprechendem Nachweis in Ausnahmefällen über den in Nr. 8.1 genannten Richtsatz hinaus als zuschußfähig berücksichtigt werden.

8.3 Die Kostenarten

- a) DIN 276.1.1 Wert des Baugrundstücks,
- b) DIN 276.1.2 Erwerbskosten,
- c) DIN 276.1.3 Erschließungskosten

können — wie bisher — nicht als zuschußfähig anerkannt werden.

9 Im übrigen gelten die Richtlinien des Schulbauprogramms auch sinngemäß für die Förderung von Schulgebäuden in Raumelementbauart.

Unseren gem. RdErl. v. 22. 4. 1966 (n.v.) — III B 2 — 6.241 — 5528/66 — I A 1 — 2345/66 — V B 2 — 4.22 — heben wir auf.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

— MBl. NW. 1967 S. 2096.

6022

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV) Schulbauprogramm (SBauPr.)

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6.241 — 6729/67 — u. d. Finanzministers — I A 1 — 7521/67 — v. 25. 11. 1967

Inhaltsübersicht

	Nr.
I. Allgemeines	1—5
II. Gewährung von Zuschüssen	
A. Grundsätze	6—8
B. Inhalt und Prüfung des Antrages sowie Bewilligungsbedingungen	9—12
C. Festsetzung der zuschußfähigen Kosten und Höhe der Zuschüsse	13—17

D. Einbeziehung von baulichen Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz	18
E. Bewilligungsverfahren	19—23
F. Auszahlung der Zuschüsse	24
G. Förderung von Schulgebäuden im Fertigbausystem	25—26

III. Überwachung und Nachweis der Verwendung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises

A. Überwachung und Nachweis der Verwendung	27
B. Prüfung des Verwendungsnachweises	28

IV. Schlußbestimmungen

Anlage 1: Muster für die Anmeldung — zu Nr. 9 (2) SBauPr. —	
Anlage 2: Muster für die Antragserläuterungen — zu Nr. 9 (2) SBauPr. —	
Anlage 3: Muster für das Raumprogramm — zu Nr. 9 (2) SBauPr. —	
Anlage 4: Muster für den Vorbescheid — zu Nr. 19 SBauPr. —	
Anlage 5: Muster für die Kassenanweisung — zu Nr. 24 SBauPr. —	

I. Allgemeines

1 Die Kosten für den Bau der öffentlichen, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen Schulen sind Sachausgaben (§ 1 Schulfinanzgesetz — SchFG —), die die Gemeinden (GV) als Schulträger nach § 2 SchFG mit eigenen Mitteln zu finanzieren haben.

2 An der Erstellung kommunaler Schulbauten besteht ein besonderes allgemeines Interesse. Das Land gewährt deshalb neben den Beihilfen nach den §§ 10, 12 SchFG Zuschüsse für den Schulbau (Schulbauprogramm) nach § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

3 Für Zuschüsse des Landes zur Durchführung des Schulbauprogramms nach § 17 FAG ist die Beteiligung der Gemeinden (GV) als Schulträger mit eigenen Mitteln in Höhe von mindestens einem Viertel des Landeszuschusses gesetzliche Voraussetzung.

4 Für kleinere Bauvorhaben, insbesondere ein- oder zweiklassige Schulen und Schulbauerweiterungen um nur wenige Räume, sind die Mittel des Schulbauprogramms nicht bestimmt. Für diese Baumaßnahmen können ggf. aus den im Landshaushalt (Einzelplan 05) für den Bau von Schulen veranschlagten Mitteln Beihilfen gewährt werden.

5 Für die Bewilligung und Zahlung der Zuschüsse aus dem Schulbauprogramm an Gemeinden (GV) als Schulträger (§ 17 FAG) sowie für den Nachweis der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) in Verbindung mit den besonderen Richtlinien dieses Erlasses, die im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie dem Landesrechnungshof aufgestellt worden sind.

II. Gewährung von Zuschüssen

A. Grundsätze

6 (1) Ziel des Schulbauprogramms ist die Beseitigung der Schulraumnot. Die Mittel des Schulbauprogramms werden für die einzelnen Bauvorhaben nach der Dringlichkeit des Schulraumbedarfs bewilligt. In erster Linie wird der Bau fehlenden Klassenraums gefördert. Dabei wird der zur Teilung von überbelegten Klassen erforderliche Schulraum (vgl. 1. AVO zum SchFG) angemessen berücksichtigt.

(2) Es werden nicht immer sofort alle für eine Schule gewünschten Räume gebaut werden können. Es kann durchaus sinnvoll sein, z. B. Aulen oder andere Räume aus Kostensparnisgründen zurückzustellen. Das gilt insbesondere dann, wenn entsprechende Einrichtungen auch unter Inkaufnahme nicht unbeträchtlicher Schwierigkeiten und unter Berücksichtigung schulfachlicher Gesichtspunkte in benachbarten Schulen mitbenutzt werden können. Dabei sollte stets geprüft werden, ob das Vorhaben in mehrere selbständige Bauabschnitte geteilt werden kann, von denen zunächst nur der wesentlichste erstellt wird.

7 (1) Um mit den bereitstehenden Mitteln einen möglichst großen Bauerfolg zu erzielen, werden Zuschüsse aus dem Schulbauprogramm nur für solche Schulbauten gewährt, die zweckmäßig sowie ohne überflüssigen Aufwand errichtet werden und in der Unterhaltung wirtschaftlich sind.

(2) Auf Räume und bauliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgabe der jeweiligen Schule nicht zwingend erforderlich sind, muß verzichtet werden. Die Gemeinden (GV) sollten ihre Investitionsmaßnahmen auf das zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendige Maß beschränken. Jede Kostenausweitung im Einzelfall schränkt die Zahl der Schulbauten ein, die aus Landesmitteln gefördert werden können.

(3) Beachtet eine Gemeinde (GV) die Grundsätze nach Abs. 1 und 2 bei einem Schulbau nicht, so kann sie am Schulbauprogramm nicht beteiligt werden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden haben hierauf besonders zu achten. Auf den RdErl. d. Kultusministers v. 28. 11. 1966 (ABl. KM. 1967 S. 4) wird hingewiesen.

(4) Den Gemeinden (GV) wird nahegelegt, vor der Durchführung größerer Schulbauten den Interministeriellen Ausschuß für Schulbaufragen beim Kultusministerium zu hören, der bereit ist, die Gemeinden bei der Planung der Bauten zu beraten.

(5) Schulträger, die beim Bau neuer Schulen einen Teil der pädagogisch unbedingt notwendigen und nicht über die Raumprogramme der Schulbaurichtlinien (Nr. 12 Abs. 3) hinausgehenden Raumforderungen zurückstellen, können damit rechnen, daß diese Räume mit Mitteln der Schulbauprogramme späterer Jahre gefördert werden. Die Räume müssen jedoch mit dem Schulneubau geplant und dem Regierungspräsidenten bzw. dem Schulkollegium mit den erforderlichen Anlagen (Nr. 9) gemeldet werden.

8 (1) Für eine Förderung kann der Bau von Turnhallen, Gymnastikräumen, Lehrschwimmbecken und Aulen nur berücksichtigt werden, soweit diese gleichzeitig mit einem Schulbau erstellt werden und für den in den Lehrplänen vorgesehenen Unterricht dringend notwendig sind, es sei denn, daß es sich um Baumaßnahmen handelt, die nach Nr. 7 Abs. 5 nach dem 1. 1. 1965 zunächst zurückgestellt worden sind. Lehrschwimmbecken sind in der Regel nur bei Volks- und Sonder-Schulen zu fördern und nur, soweit für den Schwimmunterricht nicht eine andere geeignete Ausbildungsstätte in Anspruch genommen werden kann.

Auf den Gem. RdErl. v. 17. 2. 1965 (ABl. KM. S. 63) betr. Förderung von Sportbauten für kommunale Schulen wird hingewiesen.

(2) Wegen der Förderung der Sportbauten, die nach Absatz 1 nicht gefördert werden können, wird auf die im Landshaushalt an anderer Stelle veranschlagten Mittel (Epl. 05) verwiesen. Das gilt insbesondere für Sportbauten, die bei den aus den Schulbauprogrammen der Jahre 1961 und früher geförderten Schulbaumaßnahmen zurückgestellt wurden und nunmehr nachgeholt werden sollen.

B. Inhalt und Prüfung des Antrages sowie Bewilligungsbedingungen

9 (1) Zuschüsse sind nur auf begründetem und mit Unterlagen versehenem schriftlichen Antrag zu bewilligen. Die Anträge sind für Volks-, Sonder-, Real- und berufsbildende Schulen in zweifacher Ausfertigung bis zum

1. Juni eines jeden Jahres dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg für die Schulbauvorhaben einzureichen, zu denen im folgenden Rechnungsjahr Landeszuschüsse erwartet werden.

Die Anträge für Gymnasien sind in dreifacher Ausfertigung ebenfalls bis zum 1. Juni eines jeden Jahres dem Schulkollegium bzw. für das ehemalige Land Lippe dem Regierungspräsidenten in Detmold vorzulegen.

Den Anträgen kann eine Anmeldung der in den kommenden Jahren zu bauenden Schulen vorhergehen, für die die Regierungspräsidenten (Dez. 44) bzw. die Schulkollegien besondere Vorlagetermine bestimmen können. Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

(2) Den Anträgen sind insbesondere beizufügen

- a) eine Antragserläuterung,
- b) das Raumprogramm,
- c) eine vorläufige Kostenübersicht und
- d) ein Lageplan nach § 3 der 1. DVO zur LBauO.

Dabei soll von den Mustern der Anlagen 2 und 3 ausgängen werden. Von einer Vorlage der Baupläne kann zu diesem Zeitpunkt abgesehen werden.

10 (1) Nach Prüfung der Anträge des Schulträgers ist zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Schulbaumaßnahmen, insbesondere in städtebaulicher, schulischer und bauaufsichtlicher Hinsicht, eine Schulbaubereisung durch die Regierungspräsidenten (Dez. 44) bzw. die Schulkollegien durchzuführen, bei denen die Fachdezernate, bei Volksschulen auch der Schulrat, zu beteiligen sind. Die zuständigen Ämter des Schulträgers einschließlich des Amtsarztes werden zu den Bereisungsterminen zugezogen. Bei Schulbaubereisungen durch die Schulkollegien ist der Regierungspräsident (Dez. 34) hinzuzuziehen.

Bei Schulträgern im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk ist die Landesbaubehörde Ruhr zu beteiligen.

(2) Die Schulträger legen in den Bereisungsterminen einen Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan oder aus dem Meßtischblatt, in dem die Schulbezirksgrenzen bei Pflichtschulen eingetragen sind, einen Bebauungsplan (soweit vorhanden) sowie die bis zu diesem Zeitpunkt schon erarbeiteten bauplanerischen Unterlagen, möglichst im Maßstab 1:200, vor. Die Vorlage baureifer Unterlagen kann nicht gefordert werden. In dem Termin sind alle mit der Planung zusammenhängenden Fragen und etwa für erforderlich erachtete Auflagen — nach Möglichkeit abschließend — zu erörtern. Kann ein Einvernehmen zwischen den Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Vertretern des Schulträgers nicht erzielt werden, so ist das Projekt dem Interministeriellen Schulbauausschuß beim Kultusministerium zur Begutachtung vorzulegen.

Abweichungen von den Raumprogrammen der Schulbaurichtlinien (in der Fassung der Standardgrößen der Anlage zu den Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten vom 23. 2. 1967 [Großmodul] — SMBI. NW. 2230 —) sind besonders zu begründen, soweit sie über diese hinausgehen. Auf Nr. 13 Abs. 3 und 6 Satz 3 wird hingewiesen.

(3) Ergeben sich bei der Überprüfung der Unterlagen keine Beanstandungen, so kann der Entwurf auf dieser Grundlage weiter bearbeitet werden. Fragen, die nicht an Ort und Stelle geklärt werden können, sind möglichst kurzfristig mit den zuständigen Dezernaten des Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegiums abzustimmen. Das gilt insbesondere dann, wenn bauplanerische Unterlagen im Bereisungstermin in nicht ausreichendem Umfang vorliegen.

(4) Über die Schulbaubereisung fertigt der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium eine kurze Ergebnissiedlungschrift. Ein Überdruck der Niederschrift ist dem Schulträger spätestens vier Wochen nach der Schulbaubereisung zuzuleiten.

11 (1) Die Schulträger legen dem Regierungspräsidenten bzw. dem Schulkollegium nach Eingang der Niederschrift (Nr. 10 Abs. 4) umgehend einen ergänzenden

Bericht zu ihrem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Schulbauprogramm unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Schulbaubereisung und die hierüber gefertigte Niederschrift auf dem Dienstweg vor. Dem Bericht sind insbesondere beizufügen (zweitfach):
 a) ein Vorentwurf im Maßstab 1:200,
 b) eine Baubeschreibung,
 c) ein endgültiger Kostenvoranschlag nach DIN 276,
 d) eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und
 e) die im Bereisungstermin überprüften planerischen Unterlagen.

Soweit in dem Bereisungstermin Auflagen erteilt wurden, ist dabei ihre Erfüllung nachzuweisen. Im übrigen bewendet es bei dem Inhalt der Niederschrift; die Vorlage baureifer Unterlagen entfällt. Für die Aufnahme der betreffenden Projekte in das Förderungsprogramm ist eine weitere schulaufsichtliche oder baufachliche Prüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung im Baugenehmigungsverfahren wird von dieser Regelung nicht berührt.

(2) Baufachliche Beurteilungen sind nur von einer staatlichen Baudienststelle vorzunehmen. Wird ein Staatshochbauamt hiermit beauftragt, wovon tunlichst Gebrauch gemacht werden sollte, so ist von einer weiteren baufachlichen Begutachtung durch den Regierungspräsidenten abzusehen. In diesem Fall nehmen die Staatshochbauämter an der Schulbaubereisung teil. Auf die Mitwirkung der staatlichen Baudienststellen bei der Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung wird verzichtet, sofern eine hinreichende baufachliche und wirtschaftliche Durchführung sowie Überwachung der Baumaßnahme durch ein kommunales Bauamt gewährleistet ist.

12 (1) Über die Anträge auf Förderung einer Schulbaumaßnahme ist in einem einfachen und zügigen Verfahren zu entscheiden. Es muß vermieden werden, daß der Beginn der einzelnen Vorhaben durch das Prüfungsverfahren unnötig verzögert wird. Die schulaufsichtliche und baufachliche Prüfung hat sich darauf zu beschränken, daß ein Bauvorhaben den in den Schulbaubaurichtlinien (Absatz 3) und in den besonderen Richtlinien dieses Erlasses enthaltenen wesentlichen Grundsätzen entspricht. Fragen der formalen Gestaltung sind nicht zum Gegenstand der Prüfung zu machen.

(2) Zuschüsse aus dem Schulbauprogramm sind nur für solche Schulbaumaßnahmen zu gewähren, die nach den Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten v. 23. 2. 1967 (Großmodul) geplant und ausgeführt werden. Die am 1. 4. 1967 bereits ausführungs- bzw. bauvorlagereif geplanten Bauvorhaben bleiben hier von unberührt. Über die Anwendung der Richtlinien v. 23. 2. 1967 auf Bauvorhaben, die sich zu jenem Zeitpunkt im Stadium des Vorentwurfs befanden, entscheidet der Regierungspräsident (Dez. 34 im Einvernehmen mit Dez. 44 bzw. dem Schulkollegium).

(3) Den Schulträgern bleibt die Anwendung der
 a) Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen v. 9. 12. 1954 (SMBI. NW. 2230) in Verbindung mit d. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1963 (ABI. KM. S. 94),
 v. 31. 1. 1966 (ABI. KM. S. 74),
 v. 13. 4. 1966 (ABI. KM. S. 319) u.
 v. 27. 12. 1966 (n.v.) — ZD 1 — 41/04 — 219/66 —,

- b) Richtlinien für den Bau von Berufsschulen v. 22. 7. 1959 (SMBI. NW. 2230),
 - c) Richtlinien für die Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen v. 17. 12. 1959 (SMBI. NW. 2230) und
 - d) Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden v. 28. 12. 1965 (SMBI. NW. 236)
- (Schulbaubaurichtlinien) empfohlen.

C. Festsetzung der zuschußfähigen Kosten und Höhe der Zuschüsse

13 (1) Für die zur Förderung gemeldeten Bauvorhaben sind die zuschußfähigen Baukosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenvoranschlägen nach DIN 276 und Finanzierungsplänen vom Regierungspräsidenten (Dez. 44) bzw. dem Schulkollegium zu ermitteln. Bei der Ermittlung der als zuschußfähig anzuerkennenden Baukosten sind bei Schulbauvorhaben, die auch nichtschulische Einrichtungen enthalten, nur die Kosten der Schulumzwecken dienenden Gebäudeteile zu berücksichtigen. Bei Ausführung in selbständigen Bauabschnitten oder bei Um- und Erweiterungsbauten sind die als zuschußfähig anzuerkennenden Baukosten im Benehmen mit einer staatlichen Baudienststelle (Dez. 34) festzusetzen. Dabei können folgende Kostenarten einbezogen werden:
 a) DIN 276.2.1 Kosten der Gebäude,
 b) DIN 276.2.2 Kosten der Außenanlagen,
 c) DIN 276.2.3 Baunebenkosten,
 d) DIN 276.2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen und
 e) DIN 276.2.5 Kosten des Geräts und sonstiger Wirtschaftsausstattungen (ohne Inventar).

Die Kostenarten

- a) DIN 276.1.1 Wert des Baugrundstücks,
 - b) DIN 276.1.2 Erwerbskosten,
 - c) DIN 276.1.3 Erschließungskosten,
- sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Berücksichtigung der Kostenart DIN 276.2.3 — Baunebenkosten — ist zu beachten, daß den Schulträgern nach § 22 FAG die bei der Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten nicht ersetzt werden. Baunebenkosten, soweit sie auf die Tätigkeit von Dienstkräften der Schulträger entfallen, insbesondere auch Leistungen von Bauämtern für Planung und Ausführung von Schulbauten, die durch die beim Bauamt tätigen Dienstkräfte der Schulträger erbracht werden, sind zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Schulträger zu rechnen.

(3) Für die Errechnung der zuschußfähigen Kosten soll über das in den Schulbaubaurichtlinien (Nr. 12 Abs. 3) festgelegte Raumprogramm nicht hinausgegangen werden. Jedoch sind bei der Schulbaubereisung festgelegte Abweichungen vom Raumprogramm (Nr. 10 Abs. 2), die von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt worden sind (Nr. 13 Abs. 6), zu berücksichtigen.

(4) Die als zuschußfähig anzuerkennenden Baukosten für Schulbaumaßnahmen, die nicht nach den Richtlinien v. 23. 2. 1967 (Großmodul) — Nr. 12 Abs. 2 — geplant und ausgeführt werden, sollen in der Regel folgende Richtsätze nicht übersteigen (vgl. Nr. 13 Abs. 1 Satz 2):

a) bei Volksschulen		
aa) bis zu 12 Stammklassen (voll ausgebaut)	160 000 DM je Stammklasse,	
ab) bei mehr als 12 Stammklassen je zusätzliche Stammklasse	130 000 DM, 90 000 DM,	
ac) je Kursraum	145 000 DM je Stammklasse,	
ad) für Stammklassen mit den Schuljahren 1—4 (ohne Mehrzweckräume)	160 000 DM je Stammklasse, 130 000 DM,	
b) bei Sonderschulen		
ba) je zusätzlichen klassengroßen Unterrichtsraum	160 000 DM je Stammklasse, 130 000 DM,	
c) bei Realschulen		
ca) einzigig (6 Stammklassen) voll ausgebaut	285 000 DM je Stammklasse,	
cb) bei weiterem Ausbau zur mehrzügigen Anstalt cba) je zusätzliche Klasse (klassengroßen Unter- richtsraum)	130 000 DM, 175 000 DM,	
ccb) je zusätzlichen naturwissenschaftlichen Raum		
d) bei Gymnasien		
da) alt- und neusprachliche Gymnasien, einzigig (9 Stammklassen) voll ausgebaut	320 000 DM je Stammklasse,	
db) mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasien, einzigig (9 Stammklassen) voll ausgebaut	340 000 DM je Stammklasse,	
dc) Gymnasien für Frauenbildung, einzigig, voll aus- gebaut, ohne hauswirtschaftliche Raumgruppe (Küche, Wäscherei und hauswirtschaftlicher Unter- richtsraum)	320 000 DM je Stammklasse,	
dd) bei weiterem Ausbau zur mehrzügigen Anstalt dda) je zusätzliche Klasse (klassengroßen Unter- richtsraum)	120 000 DM, 175 000 DM,	
ddb) je zusätzlichen naturwissenschaftlichen Raum	170 000 DM,	
ea) bei berufsbildenden Schulen je klassengroßen Unterrichtsraum — mindestens 60 qm —	130 000 DM),	
eb) (sofern ein klassengroßer Unterrichtsraum die Größe von 60 qm ausnahmsweise unterschreitet — mindestens jedoch 45 qm — bis zu	230 000 DM,	
ec) bei Unterrichtsräumen von mindestens 90 qm bis zu		
f) bei Gymnasien für Frauenbildung oder anderen Schul- typen mit zusätzlichen hauswirtschaftlichen Einrich- tungen können nachstehende Kosten gesondert in Ansatz gebracht werden, und zwar für		
fa) eine voll ausgebaut Küche mit Speise- und Nebenräumen	150 000 DM bis 220 000 DM,	
fb) eine Wäscherei mit Nebenräumen bis zu	120 000 DM, 80 000 DM,	
fc) einen hauswirtschaftlichen Unterrichtsraum bis zu		
g) bei Realschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen mit Koedukation können infolge der erhöhten Kosten für Pausen- und sanitäre Einrichtungen zusätz- lich für die Gesamtschule eingesetzt werden	30 000 DM bis 80 000 DM,	
h) bei Turnhallen in einer Größe von		
ha) 12 x 24 m	320 000 DM bis 360 000 DM,	
hb) 14 x 27 m	410 000 DM bis 460 000 DM,	
i) bei Gymnastikräumen mit Nebenräumen	140 000 DM bis 160 000 DM,	
j) bei Lehrschwimmbecken	370 000 DM bis 400 000 DM,	
k) bei Aulen je nach Schultyp und Anlage der Räume (ob pädagogisches Zentrum unter Einbeziehung der Flure und Nebenräume oder selbständiger Raum mit Bühne und Nebenräumen)	650 DM bis 1 250 DM je Sitzplatz	

(5) Über die Höhe der Richtsätze für die als zuschußfähig anzuerkennenden Baukosten für Schulbauvorhaben, die nach den Richtlinien v. 23. 2. 1967 (Großmodul) geplant und ausgeführt werden (Nr. 12 Abs. 2), ergeht weiterer Erlass.

(6) In den Richtsätzen je Stammklasse sind die Kosten für alle in den Raumprogrammen der Schulbaurichtlinien (Nr. 12 Abs. 3) aufgeführten Sonderunterrichtsräume, Verwaltungsräume, Nebenräume, sanitäre Anlagen, Flure und dergleichen einer einzügigen Schule (hier auch einer Volksschule bis zu 12 Stammklassen) anteilig enthalten. Sie können deshalb bei der Ermittlung der zuschußfähigen Baukosten nicht mehr besonders berücksichtigt werden. Zusätzliche klassengroße Unterrichtsräume, naturwissenschaftliche Räume und Sonderunterrichtsräume, die nicht in den für mehrzügige Schulen geltenden Raumprogrammen vorgesehen sind, können in besonderen Ausnahmefällen nur dann nach den Richtsätzen als zuschußfähig berücksichtigt werden, wenn sie von der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der in Nr. 6 und 7 genannten Grundsätze als unbedingt notwendig anerkannt werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(7) Über die Richtsätze hinaus können in Ausnahmefällen vom Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34) bzw. vom Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Dez. 34) auch erhöhte Kosten als zuschußfähig anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch besondere örtliche oder schulische Verhältnisse verursacht sind (z. B. Kosten für besondere Fundamentierung, Schallschutzaufnahmen). In anderen Fällen, z. B. in Gebieten mit schwächerer Baukonjunktur, ist anzustreben, daß die Richtsätze unterschritten werden.

Die Gründe für eine Überschreitung der Richtsätze sind aktenkundig zu machen.

14 (1) Für eine Förderung mit Mitteln des Schulbauprogramms kommen unter Beachtung schulfachlicher Notwendigkeiten (Nr. 6) in der Regel nur solche Baumaßnahmen in Frage, bei denen die Gesamtkosten für die nach Nr. 13 Abs. 1 als zuschußfähig anzuerkennenden Kostenarten die Richtsatzkosten nach Nr. 13 Abs. 4 und 5 (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 13 Abs. 7) nicht übersteigen.

(2) Zuschußfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden tatsächlichen Kosten, soweit sie auf die als zuschußfähig anzuerkennenden Kostenarten entfallen, höchstens jedoch die Richtsatzkosten (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 13 Abs. 7).

(3) Der Regierungspräsident (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34) bzw. das Schulkollegium (im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten – Dez. 34) wird ermächtigt, auch solche Baumaßnahmen in eine Förderung einzubeziehen, deren Gesamtkosten (für die als zuschußfähig anzuerkennenden Kostenarten) die Richtsatzkosten (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 13 Abs. 7) **bis zu 10 v. H.** überschreiten. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

15 (1) Die Höhe der Zuschüsse aus dem Schulbauprogramm ist vom Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 31) bzw. vom Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Dez. 31 u. 44) **in der Regel** in Höhe eines bestimmten Hundertssatzes der zuschußfähigen Gesamtkosten einer Schulbaumaßnahme festzusetzen. Die Gründe für die prozentuale Anteilfinanzierung brauchen nicht aktenkundig gemacht zu werden (vgl. Nr. 7, Satz 4 Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64a Abs. 1 RHO).

(2) Bei der Bemessung der Zuschüsse sind die Finanzkraft des Schulträgers und seine Belastung durch unabsehbare Aufgaben sowie die Inanspruchnahme der Schule durch auswärtige Schüler angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der nach § 17 (2) FAG zulässige höchste Zuschuß von 80 v. H. der zuschußfähigen Gesamtkosten muß auf die Gemeinden beschränkt bleiben, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung in der Regel auf einen Zuschuß aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind.

(4) Die Zuschüsse sind im Einzelfall so zu bemessen, daß die Gesamthöhe der von den Regierungspräsidenten

und Schulkollegien in den Regierungsbezirken bereitgestellten Zuschüsse 50 v. H. der als zuschußfähig anerkannten Baukosten möglichst nicht übersteigt.

16 (1) Der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium kann ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen auch Baumaßnahmen mit Mitteln des Schulbauprogramms fördern, bei denen die zuschußfähigen Gesamtkosten (für die als zuschußfähig anzuerkennenden Kostenarten) die Richtsatzkosten (unter Einbeziehung anerkannter erhöhter Kosten nach Nr. 13 Abs. 7) um mehr als 10 v. H. überschreiten. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Bei der Prüfung der Frage, ob die zuschußfähigen Gesamtkosten die Richtsatzkosten überschreiten, sind bei Schulbauvorhaben, die auch nichtschulische Einrichtungen enthalten, nur die Kosten der Schulzwecken dienenden Gebäudeteile zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 13 Abs. 1 Satz 2).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ermäßigt sich der Zuschuß aus dem Schulbauprogramm, den der Schulträger bei Einhaltung der Richtsatzkosten üblicherweise erhalten hätte, in der Regel um den gleichen Anteilsatz, um den die zuschußfähigen Gesamtkosten die Richtsatzkosten überschreiten. Dieses gilt nicht, wenn in der Schlussabrechnung Kostenüberschreitungen festgestellt werden, die nicht auf einem Verschulden des Schulträgers beruhen (z. B. allgemeine Kostenerhöhungen auf dem Baumarkt). Voraussetzung ist, daß die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind. Auf Nr. 23 wird verwiesen.

17 (1) Zuwendungen des Bundes nach Art. 106 (7) GG und Zuwendungen anderer Geldgeber mit Ausnahme der Zuwendungen von Gemeindeverbänden können nicht zur Deckung des nach § 17 (2) FAG vorgeschriebenen Eigenanteils des Schulträgers verwendet werden.

(2) Auf den vorgeschriebenen Eigenanteil nach § 17 (2) FAG sind Zuwendungen von Gemeindeverbänden (z. B. aus der Kreisschulbaurecklage nach § 12 SchFG) anzurechnen. Außerdem können solche Zuwendungen Dritter angerechnet werden, die nicht aus öffentlichen Mitteln stammen und von der zuweisenden Stelle ausdrücklich zur Finanzierung des Eigenanteils bestimmt sind, oder deren öffentlich-rechtlicher Geldgeber der Landesgesetzgebung nicht unterworfen ist (z. B. der Bund) **und** die Zuwendungen ausdrücklich unter der Bedingung bewilligt hat, daß sie „eigene Mittel“ des Schulträgers im Sinne des § 17 (2) FAG ersetzen soll.

(3) Zuwendungen des Bundes, die nicht ausdrücklich unter der Bedingung bewilligt worden sind, daß sie „eigene Mittel“ des Schulträgers im Sinne des § 17 (2) FAG ersetzen sollen, sind – soweit sie auf die zuschußfähigen Kostenarten entfallen – vorweg von den zuschußfähigen Kosten abzuziehen. Von dem verbleibenden Betrag ist sodann die Höhe des Landeszuschusses festzusetzen.

(4) Sofern sich andere Geldgeber, die nicht Gemeindeverbände sind und die der Landesgesetzgebung unterliegen (z. B. Sparkassen), an der Finanzierung der zuschußfähigen Kosten einer Schulbaumaßnahme mit Zuwendungen beteiligen, sind die Zuschüsse des Landes aus dem Schulbauprogramm so festzusetzen, daß sie höchstens 80 v. H. der Deckungslücke betragen (§ 17 Abs. 2 FAG), die nach Abzug der Zuwendungen der anderen Geldgeber verbleibt.

D. Einbeziehung von baulichen Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz

18 (1) Bei allen Schulneubauten sollen bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz erstellt werden. Hierzu wird auf Nr. 5.5 der Richtlinien für die Planung von Schul- und Hochschulbauten v. 23. 2. 1967 (Großmodul) und den RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 7. 1967 (SMBI. NW. 2351) verwiesen.

(2) Die anteiligen Kosten der Vorsorgemaßnahmen für den späteren Ausbau von Grundschutzzräumen sind in den Richtsätzen nach Nr. 13 Abs. 4 berücksichtigt. Sofern Schulträger im Ausnahmefall keine baulichen Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz erstellen, sind die Richtsätze (mit Ausnahme der Sätze unter Buchst. g bis j) um 1 v. H. zu kürzen.

Anlage 4**E. Bewilligungsverfahren**

- 19 Nachdem der Regierungspräsident bzw. das Schulkollegium den ergänzten Antrag des Schulträgers geprüft hat, ist dem Schulträger ein schriftlicher Vorbeschied nach dem Muster in Anlage 4 zu erteilen. Das Schulkollegium leitet zwei Durchschriften des Vorbeschiedes mit einer Ausfertigung des Antrages und der Niederschrift über die Schulbaubereisung dem für die Bewilligung der Mittel zuständigen Regierungspräsidenten (Dez. 44) zu.
- Ein Aktenvermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags ist im Hinblick auf die Niederschrift über die Schulbaubereisung und den Inhalt des Vorbeschiedes in der Regel nicht erforderlich.
- 20 (1) Sobald dem Regierungspräsidenten nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes die Mittel des Schulbauprogramms zugewiesen worden sind, erteilt er einen verbindlichen Bewilligungsbescheid, für den das Muster der Anlage 3 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO zu berücksichtigen ist. Auf Nr. 13 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO wird verwiesen.
- (2) Die Bewilligung von Zuschüssen ist in jedem Falle mit der Auflage zu verbinden, daß die Beteiligung des Landes an der Baustelle deutlich sichtbar in sonst üblicher Weise kenntlich zu machen ist.
- 21 Durchschriften des Vorbeschiedes (Nr. 19) und der Bewilligungsbescheide (Nr. 20 Abs. 1) sind dem zuständigen Gemeindeprüfungsamt zuzuleiten. Der Landesrechnungshof verzichtet auf die Zusendung von Durchschriften.
- 22 (1) Landesmittel sind in dem Jahr zu verwenden, in dem sie haushaltsmäßig bereitgestellt werden. Bauvorhaben, die in einem voraufgegangenen Jahr begonnen, aber noch nicht zu Ende geführt werden konnten, sind bevorzugt zu fördern. Für neue Bauvorhaben dürfen Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme, oder bei größerem, sich über mehrere Jahre erstreckenden Bauvorhaben, die Finanzierung des Bauabschnitts, sichergestellt ist. In jedem Fall sind nur Vorhaben zu fördern, deren Planung abgeschlossen ist und mit deren Ausführung unverzüglich begonnen werden kann.
- (2) Verzögert sich nach Bewilligung der Zuschüsse der Baubeginn oder werden die Bauarbeiten nicht so zügig durchgeführt, daß die Landesmittel bis zum Ende des Jahres verwendet werden, so sind die nicht benötigten Mittel im Wege des Austausches für Schulbauten bereitzustellen, die für ein späteres Schulbauprogramm vorgesehen sind, die aber bis zum Ende des Jahres, in dem die Landesmittel des jährlichen Schulbauprogramms haushaltsmäßig bereitstehen, mit Sicherheit durchgeführt werden können.
- 23 Nachbewilligungen sind bis zur Höhe der Richtsätze nach Nr. 13 Abs. 4 und 5 zuzüglich etwa anzuerkennender erhöhter Kosten nach Nr. 13 Abs. 7 nur in Ausnahmefällen, und zwar auf Antrag und erst nach Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung, auszusprechen, wenn und soweit die Mehrkosten auf Grund allgemeiner Kosten erhöhungen auf dem Baumarkt unvermeidbar waren und die Mittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

F. Auszahlung der Zuschüsse

- 24 (1) Die bewilligten Mittel sind zur Vereinfachung und Erleichterung nach folgendem Verfahren zur Auszahlung anzuweisen:
- 30 v. H. des Zuschusses nach Beginn der Rohbauarbeiten,
 - 30 v. H. des Zuschusses nach Vorlage des Rohbauabnahmescheins,
 - 30 v. H. des Zuschusses nach Vorlage des Schlussabnahmescheins (Gebrauchsabnahme),
 - 10 v. H. des Zuschusses nach Vorlage und Überprüfung der Schlussabrechnung (Verwendungsnachweis).
- (2) Das Auszahlungsverfahren nach Absatz 1 gilt nicht für Schulbauvorhaben, die im Fertigbausystem erstellt werden. In diesen Fällen sind die bewilligten Mittel nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung anzuweisen, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

- (3) Durchschriften des Vorbeschiedes (Nr. 19) und der Bewilligungsbescheide (Nr. 20 Abs. 1) sind der Schlussauszahlungsanordnung beizufügen (§ 58 RRO).
- (4) Für die Auszahlung der Mittel ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden.

Anl.

- G. Förderung von Schulgebäuden im Fertigbausystem**
- 25 Schulgebäude, die im Fertigbausystem, aber in Massivbauart oder in gleichwertiger Bauart erstellt werden, sind nach den in Nr. 13 Abs. 4 und 5 genannten Richtsätzen zu fördern.
- 26 (1) Für die Förderung von Schulgebäuden in Behelfsbauart, die durch schulische Notstände vorübergehend bedingt werden, gelten der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) und unser RdErl. v. 19. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022).
- (2) Schulgebäude in Raumelementbauart (Fertigbausystem) sind nach unserem RdErl. v. 20. 10. 1967 (SMBI. NW. 6022) zu fördern.

III. Überwachung und Nachweis der Verwendung sowie Prüfung des Verwendungsnachweises**A. Überwachung und Nachweis der Verwendung**

- 27 (1) Wegen der Überwachung und des Nachweises der Verwendung der Mittel des Schulbauprogramms wird auf Nr. 14 ff. der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO verwiesen. Auf die Vorlage von Verwendungsnachweisen bei Auszahlung der Teilbeträge nach Nr. 24 wird verzichtet.
- (2) Eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises ist der Auszahlungsanordnung über die Schlussrate beizufügen. In der Auszahlungsanordnung sind die vorher gezahlten Teilbeträge aufzuführen.

B. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 28 (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist Aufgabe des Regierungspräsidenten (Dez. 44 im Einvernehmen mit Dez. 34 u. ggf. mit dem Schulkollegium). Er soll sich hierbei nach Möglichkeit des zuständigen Staatshochbauamtes bedienen. Dem Regierungspräsidenten (Dez. 44) obliegt ggf. im Einvernehmen mit dem Schulkollegium die allgemeine sachliche Prüfung nach §§ 78–80 RRO, den staatlichen Baudienststellen die fachtechnische Prüfung nach § 82 RRO.
- (2) Ergeben sich nach Überprüfung des Verwendungsnachweises (Schlussabrechnung) Einsparungen bei den zuschlagsfähigen tatsächlichen Baukosten, so ist bei einer prozentualen Beteiligung des Landes (vgl. Nr. 15 Abs. 1) die Verringerung der Baukosten als Einsparung ebenfalls prozentual auf die Finanzierungsmittel aufzuteilen und der Landeszuschuß demnach nur anteilmäßig zu kürzen. Soweit der Landeszuschuß im Ausnahmefall zur Besteitung der die eigenen und die sonstigen Mittel des Schulträgers übersteigenden Kosten einer Schulbaumaßnahme gewährt worden ist (Restfinanzierung), ist er in voller Höhe der Einsparung zu kürzen und der entsprechende Teil des Zuschusses zurückzufordern. Das gleiche gilt in den Fällen einer Restfinanzierung für die Beträge, die infolge einer nachträglichen Änderung der Finanzierungsgrundlagen nach Einsatz der im Finanzierungsplan aufgeföhrten eigenen Mittel und Beiträge Dritter nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

- (3) Die bei der Abrechnung von Schulbaumaßnahmen zurückgezogenen Landesmittel sind wieder für Schulbaumaßnahmen derselben Schulform zu bewilligen. Dem Innenminister ist hiervon Kenntnis zu geben.

- (4) Liegen nach Prüfung des Verwendungsnachweises keine Beanstandungen vor oder sind diese ausgeräumt, so ist vom Regierungspräsidenten (Dez. 44) auf dem Verwendungsnachweis folgender Vermerk abzugeben:

„Der Verwendungsnachweis ist geprüft. Die wirtschaftliche, zweckentsprechende und vollständige Verwendung der Mittel wird bescheinigt.“

IV. Schlußbestimmungen

- 29 Die besonderen Richtlinien dieses Erlasses treten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Die Regierungspräsidenten (Dez. 44) und Schulkollegen treffen in eigener Zuständigkeit Übergangsregelungen für bereits vorliegende Anträge. Die in Nr. 9 genannten Fristen gelten erstmals ab 1968.

Muster für die Anmeldung**Meldebogen zur Erstellung von Schulbauten**

im Jahre

in
(Gemeinde, Landkreis)

Einwohner des Schulträgers:

Reihenfolge der Dringlichkeit:

Schülerklassen	Bauart	Gesamtkosten	Zuschußfähige Baukosten
----------------	--------	--------------	-------------------------

A. Volksschulen
(Name d. Schule)

1.
2.
3.

B. Realschulen

1.
2.
3.

C. Berufsbildende Schulen

1.
2.
3.

D. Gymnasien
(bes. Meldung an Schulkollegium)

1.
2.
3.

Muster für die Antragserläuterungen

Betr.: Neubau/Erweiterung der-Schule

in (Name)
(Gemeinde, Landkreis)

Schulträger: Einwohnerzahl: Lehrerstellen:

A. Darlegung der schulorganisatorischen Fragen:

B. Schülerzahl im Schulbezirk in den nächsten fünf Jahren (nach Unterlagen des Einwohnermeldeamtes)

a Grundschule

196	Schüler =	Klassen

b Hauptschule

196	Schüler =	Klassen

Schülerzahl in Neubaugebieten (Wohnungseinheiten x Durchschnitt der Schüler je Wohnungseinheit -- in der Regel 0,6 --):

196	Schüler =	Klassen	196	Schüler =	Klassen
196	Schüler =	Klassen	196	Schüler =	Klassen

C. Baugrundstück

vorhanden qm;	Erwerbskosten DM
Neuerwerb qm;	Erwerbskosten DM

Vorgesehene Gesamtgröße qm

D. Beurteilung der vorhandenen Anlage

Alter: Jahre; Wert des alten Gebäudes DM

Wert des alten Grundstücks DM

wird weiter als Schule genutzt/wird abgebrochen/wird verkauft/ wird als genutzt.
Anzurechnender Wert beim Schulneubau DM.

**E. Kosten lt. Kostenübersicht f.I.BA = DM;
II.BA = DM.**

F. Zuschußfähige Kosten

..... Stammkl./Klassengr.U.R. X DM	= DM,
..... Lehrküche		= DM,
..... Turnhalle (..... x m)		= DM,
..... Gymnastikhalle		= DM,
..... Aula f. Sitze x DM	= DM,
.....		= DM,
.....		= DM,
.....		= DM,
Zusammen		<u>..... DM</u>

G. Vorgesehene Finanzierung (Kostenübersicht liegt bei)

1. Eigenleistung
 2.1 Kreisbeihilfe (§ 12 Abs. 2 SchFG)
 2.2 Sonstige Zuschüsse Dritter (Bundesmittel u. a.)
 3. Landesmittel
 a) gesetzl. Baubeurtrag (§ 12 Abs. 3 SchFG)
 b) Baubehilfe (§ 12 Abs. 4 SchFG)
 c) Schulbauprogramm (§ 17 FAG)
 d) sonstige Landesmittel
 insgesamt:

H. Voraussichtliche Höhe der durch die zu fördernde Maßnahme künftig erwachsenden jährlichen Betriebs- und Verwaltungsausgaben

.....
davon: Persönl. Ausgaben
 Sachausgaben

I. Begründung etwaiger Abweichungen vom Raumprogramm nach den Schulbaurichtlinien:**K. Stand der Vorbereitungen:**

Der Vorentwurf ist fertig: ja/nein; er wird fertig bis zum
 Mit den Rohbauarbeiten soll begonnen werden am:

Es sollen vorgelegt werden am

- a) der Rohbauabnahmeschein:
 b) der Schlußabnahmeschein:
 c) die Schlußabrechnung:

Muster für das Raumprogramm
Raumprogramm für den Schulneubau/-erweiterungsbau in
(Gemeinde, Landkreis)

Name der Schule:

Raumbezeichnung	Endzustand	I. BA		II. BA	III. BA
		Altbau	Neubau		
Normalklassen					
Ausweichklassen (zugl. f. Relig.-Unterricht)					
Übergroße Klassen					
zugl. Kursraum					
Gruppenräume					
Werkräume					
Nadelarbeitsräume					
Naturlehreräume					
Lehr- u. Übungsräume f. Physik					
f. Chemie					
f. Biologie					
Vers.- u. Samml.-R. f. Physik u. Chemie					
Vers.- u. Samml.-R. f. Biologie					
Zeichensaal					
Dunkelkammer					
Musikraum					
Lehrküche mit Nebenräumen					
Wasch- u. Bügelraum					
Klassengr. Unterrichtsräume (bei Berufsschulen)					
Verw.- u. Nebenräume					
Pausenhalle, offen/geschlossen					
WC-Anlage					
Fahrradunterstellraum					
Hausmeisterwohnung					
Turnhalle					
Gymnastikhalle					
Lehrschwimmbecken					
Festraum/Aula f. Sitz					

Anlage 4
(Nr. 19 SBauPr.)

Muster für den Vorbescheid

Der Regierungspräsident
44.4 (Ort)

Schulkollegium
beim Regierungspräsidenten
in
32.

1. An

in _____

Betr.: Bau einer/s -Schule/Gymnasiums in

Bezug: a) Niederschrift über die Schulbaubereisung am
in vom
b) Ihr Antrag vom

Gegen

entsprechend den mit Bericht vom vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der Schulaufsicht
keine grundsätzlichen Bedenken.

Die planungs- und baurechtlichen Belange müssen gewährleistet sein. Vor Baubeginn ist die bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen.

Auf folgende Richtlinien wird hingewiesen:

Richtlinien für den Bau von Schulen v. 9. 12. 1954 u. 22. 7. 1959 (Nr. 12.3 des Schulbauprogramms v. 25. 11. 1967
– SMBI. NW. 6022 –);

Richtlinien für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen vom 17. 12. 1959 (SMBI. NW 2230);

Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden vom 28. 12. 1965 (SMBI.
NW. 236).

(Außerdem sind zu beachten:

Die in den Planungsunterlagen eingetragenen Vermerke.
Die beigefügten „Technischen Auflagen für bauliche Vorsorgemaßnahmen für den Zivilschutz“.)

(Platz für weitere technische Auflagen und Empfehlungen)

Raumprogramm:

Die zuschußfähigen Gesamtkosten betragen

..... DM

(Platz für Hinweise über Einsparungsmöglichkeiten pp.)

Es ist vorgesehen, zu diesen Kosten einen Gesamtzuschuß von v.H., höchstens jedoch DM,
zu gewähren, sofern in den kommenden Jahren noch Mittel für ein Schulbauprogramm (§ 17 FAG) bereitgestellt
werden.

Der Finanzierungsplan für die zuschußfähigen Gesamtkosten lautet wie folgt:
(Bei den Landesmitteln ist die Angabe des Bewilligungsjahres und der Haushaltsstelle erforderlich)

Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Bauausführung muß nach den in Absatz 1 dieses Bescheides genannten und schulfachlich sowie schulbau-technisch geprüften Unterlagen erfolgen. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- b) Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (RdErl. d. Innenministers vom 8. 11. 1966 — SMBI, NW 6300 —) sind verbindlich. Auf Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird besonders hingewiesen.
- c) Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 4 der Richtl. NW. (Gemeinden zu § 64a Abs. 1 RHO **bis spätestens acht Monate nach Abschluß der Arbeiten** (Schlußabnahme) in 2facher Ausfertigung über das Staatshochbauamt vorzulegen. Das Staatshochbauamt prüft die Schlußabrechnung in fachtechnischer Hinsicht ggf. unter Einsichtnahme (an Ort und Stelle) in die Originalbelege und das Baubuch. Auf Nr. 5 Abs. 2—4 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen wird hingewiesen.¹⁾
- d) Kann in begründeten Fällen die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden, ist bei dem Regierungspräsidenten schriftlich Ausstand zu beantragen.
- e) Die Entwidmung des geförderten Bauvorhabens oder seine Nutzung für einen anderen als den geförderten Zweck ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung. Über eine etwaige Rück-

¹⁾ Nichtzutreffendes ggf. streichen (vgl. Nr. 28 Abs. 1 SBauPr.)

zahlung eines Teils der Landeszuschüsse oder die Anrechnung des Verkehrswertes des aufgegebenen Gebäudes wird nach den geltenden Bestimmungen entschieden.

- f) Werden zu dem Vorhaben außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Beträgen weitere Mittel von dritter Seite gewährt, sind sie dem Regierungspräsidenten und ggf. dem Schulkollegium unverzüglich mitzuteilen.
- g) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Bescheides ist dem Regierungspräsidenten und dem Schulkollegium eine Erklärung nach beiliegendem Muster vorzulegen.

Sofern mit dem Bau vor Eingang dieses Bescheides begonnen worden ist, können Landeszuschüsse nicht mehr gewährt werden.

Die Bewilligung der Landesmittel erfolgt nach Eingang der zuvor genannten unterzeichneten Erklärung und nach Bereitstellung durch den Landtag. Voraussetzung für die Bewilligung der Baubeihilfe (§ 12 Abs. 4 SchFG) ist außerdem die Bewilligung der Kreisbeihilfe (§ 12 Abs. 2 SchFG) in der im Finanzierungsplan vorgesehenen Höhe.

Die Landeszuschüsse werden im Rahmen der vorgeesehenen Mittel, sofern sie bewilligt sind, wie folgt ausgezahlt:

- 30 v.H. Nach Beginn der Rohbauarbeiten,
- 30 v.H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
- 30 v.H. nach Vorlage des Schluß- (Gebrauchs-) abnahmescheines,
- 10 v.H. nach Vorlage der vom Staatshochbauamt geprüften Schlußabrechnung.

Voraussetzung für die Auszahlung der Baubeihilfe ist, daß der Landkreis die Kreisbeihilfe gezahlt hat.

noch: Anlage 4

Muster für die Erklärung

....., den 19.....
(Antragsteller)

An den/das
Regierungspräsidenten/Schulkollegium beim Regierungspräsidenten
in
d.d. Oberkreisdirektor

in

Betr.:

Bezug: Verfügung des/vom Az.:

Mit dem Inhalt obiger Verfügung, insbesondere mit den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen erkläre ich mich einverstanden. Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen und die besonderen Richtlinien des Schulbauprogramms sind mir bekannt.

Ich erkläre ferner, daß die Gesamtfinanzierung auf der Grundlage des in obiger Verfügung aufgeführten Finanzierungsplanes gesichert ist. Das gilt auch für den Fall, daß Zwischenfinanzierungsmittel in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Landesmittel nicht in vollem Umfange zu dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Zeitpunkt bereitgestellt werden können.

Außer den im Finanzierungsplan vorgesehenen Mitteln sind bzw. werden Beiträge Dritter für das Vorhaben nicht bewilligt bzw. beantragt. Ich verpflichte mich, derartige Zuwendungen unverzüglich anzugeben.

Mit den Rohbauarbeiten wird voraussichtlich am begonnen. Mit der Vorlage des Rohbauabnahmescheines ist bis zum und des Schlußabnahmescheines bis zum zu rechnen.

(Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten, seines allgemeinen Vertreters oder des zuständigen Beigeordneten)

Muster für Kassenanweisung

Der Regierungspräsident , den 19
G.Z.

H Ü L S. Nr.

An die
Regierungshauptkasse

Rechnungsjahr 19.....

Verbuchungsstellen: ¹⁾

Einzelplan 05 Kapitel 05 37 Titel 603 a mit DM
Einzelplan 05 Kapitel 05 37 Titel 603 b mit DM
Einzelplan 14 Kapitel 14 01 Titel St 95 mit DM
Einzelplan .. Kapitel Titel mit DM
<hr/>	
zusammen DM
<hr/>	

Auszahlungsanordnung

1. 2. 3. Abschlagszahlung/Schlußzahlung²⁾

Die Regierungshauptkasse wird angewiesen, den Betrag von

..... DM
in Wörtern
an die Gemeinde (..... -kasse in)
zu zahlen und wie angegeben zu buchen.

Die mit den Kassenanweisungen

vom 19..... G.Z. über DM
vom 19..... G.Z. über DM
vom 19..... G.Z. über DM
<hr/>	
zusammen DM
<hr/>	

zur Zahlung angewiesenen Abschläge sind in der Spalte „Abschlagszahlungen“ der Titelkarte abzusetzen. Damit sind alle für den Verwendungszweck geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet.²⁾

¹⁾ Die für die Ausfertigung zutreffende Verbuchungsstelle ist zu unterstreichen
²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Begründung:

Für den Neubau Erweiterungsbau der -schule in ist der Gemeinde mit Vorbescheid vom 19 G.Z. ein Zuschuß von %, höchstens jedoch DM, in Aussicht gestellt worden, der wie folgt aufgeteilt ist:

Epl. 05 Kap. 05 37 Tit. 603 a Rj.	DM	DM
Rj.	DM	DM
Epl. 05 Kap. 05 37 Tit. 603 b Rj.	DM	DM
Rj.	DM	DM
Epl. 14 Kap. 14 01 Tit. St 95 SBau Pr.	DM	DM
SBauPr.	DM	DM
SBauPr.	DM	DM
SBauPr.	DM	DM
Epl. ... Kap. ... Tit. ... Rj.	DM	DM
Rj.	DM	DM
zusammen		DM

Von dem in Aussicht gestellten Zuschuß sind

bei	bewilligt DM	bereits ausgezahlt DM	hiermit angewiesen DM	noch nicht gezahlt DM
05 05 37:603 a				
Rj.				
Rj.				
05 05 37:603 b				
Rj.				
Rj.				
14:14 01:St 95				
SBauPr.				
Rj.				
Rj.				
zusammen				

Mit den Rohbauarbeiten ist lt. Schreiben des vom 19 am 19 begonnen worden. Das Gebäude ist rohbaufertig bezugsfertig. Der Rohbauabnahmeschein/Schlüsseleabnahmeschein des vom 19 liegt vor.³⁾

Die 1. 2. 3. Rate des Zuschusses von DM (30% = rd. DM) darf daher gezahlt werden.²⁾

Der Gesamtverwendungsnachweis (Schlußabrechnung) vom 19 liegt vor und ist geprüft worden. Wegen des Prüfungsergebnisses wird auf den Verwendungsnachweis verwiesen. Die Schlüsselrate des Zuschusses von DM (10% = rd. DM) darf daher gezahlt werden.²⁾

Je eine Ausfertigung des Vorbescheides, der Bewilligungsbescheide und des geprüften Gesamtverwendungsnachweises sind beigelegt.²⁾ ³⁾

Festgestellt

Sachlich richtig
Im Auftrage:

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen
³⁾ Nur bei der Auszahlungsanordnung über die Schlüsselrate

**Wichtiger Hinweis
für den Abonnementsbezug bei der Post**

Im Abonnement können das Gesetz- und Verordnungsblatt und das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Ausgaben A, B und C — weiterhin nur über die Post bezogen werden. Die Neuordnung des Postzeitungsdienstes und die Einführung der Mehrwertsteuer geben Anlaß zu folgenden Hinweisen:

a) Postabonnement

Das Bezugsgeld wird von der Post in der Zeit vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit, das Bezugsgeld mit einem Zeitungszahlschein bar bei der Post einzuzahlen. Würde das Bezugsgeld nicht bis zum 20. des Einzehmonats gezahlt, gilt das Abonnement bei der Post als abbestellt.

Wenn die Bezugsgelder nicht bar bezahlt werden sollen, empfehlen wir, das Bezugsgeld vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Formblätter zu „Anträgen auf Abbuchung von Bezugsgeld“ können bei jedem Absatzpostamt angefordert werden. Eine andere Möglichkeit des Bezugs gibt es nicht.

b) Mehrwertsteuer

Die Postquittungen enthalten keinen Hinweis auf die Mehrwertsteuer. Aus diesem Grund wird im Impressum bekanntgegeben, welcher Mehrwertsteuersatz in den Bezugsgeldern enthalten ist. In Verbindung mit dem Impressum wird die Postquittung vom Finanzamt als Beleg für die Mehrwertsteuer anerkannt. Gesonderte Quartalsrechnungen mit Angabe der Mehrwertsteuer können vom Verlag nicht ausgestellt werden.

— MBI. NW. 1967 S. 2112.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.